

TE Bvwg Erkenntnis 2016/6/28 W164 2125605-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2016

Entscheidungsdatum

28.06.2016

Norm

AuslBG §3 Abs8

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §28 Abs5

1. AuslBG § 3 heute
2. AuslBG § 3 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2022 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
4. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
5. AuslBG § 3 gültig von 01.09.2018 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
7. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
8. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
9. AuslBG § 3 gültig von 27.06.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
10. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
11. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
12. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
13. AuslBG § 3 gültig von 24.08.2001 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2001
14. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1998 bis 23.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
15. AuslBG § 3 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
16. AuslBG § 3 gültig von 01.06.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
17. AuslBG § 3 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
18. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1992
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W164 2125605-1/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Rotraut LEITNER als Vorsitzende und die fachkundigen Laienrichterin Mag. Christine Fuhrmann (aus dem Kreis der ArbeitgeberInnen) sowie den fachkundigen Laienrichter Josef Hermann (aus dem Kreis der ArbeitnehmerInnen) als Beisitzer über die Beschwerde der Frau XXXX, geb. XXXX, STA Brasilien, gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice vom 4.2.2016, ZI. RGS 960/08115/ABA 1668952/2016 nach nicht öffentlicher Beratung vom 23.6.2016 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Rotraut LEITNER als Vorsitzende und die fachkundigen Laienrichterin Mag. Christine Fuhrmann (aus dem Kreis der ArbeitgeberInnen) sowie den fachkundigen Laienrichter Josef Hermann (aus dem Kreis der ArbeitnehmerInnen) als Beisitzer über die Beschwerde der Frau römisch 40, geb. römisch 40, STA Brasilien, gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice vom 4.2.2016, ZI. RGS 960/08115/ABA 1668952 aus 2016, nach nicht öffentlicher Beratung vom 23.6.2016 zu Recht erkannt:

A)

Der angefochtene Bescheid wird gemäß § 28 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) aufgehoben. Der angefochtene Bescheid wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins., Absatz 2 und Absatz 5, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) aufgehoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Mit 3.2.2016 beantragte Frau XXXX (im Folgenden Beschwerdeführerin, =BF), beim Arbeitsmarktservice (im Folgenden AMS, = belangte Behörde) die Erteilung einer Ausnahmebestätigung nach § 3 Abs 8 AuslBG und schloss diesem Antrag folgende Urkunden an: Mit 3.2.2016 beantragte Frau römisch 40 (im Folgenden Beschwerdeführerin, =BF), beim Arbeitsmarktservice (im Folgenden AMS, = belangte Behörde) die Erteilung einer Ausnahmebestätigung nach Paragraph 3, Absatz 8, AuslBG und schloss diesem Antrag folgende Urkunden an:

Einreichbestätigung des Amtes der Wiener Landesregierung über das Einlangen (22.1.2016) eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Aufenthaltskarte (Angehörige von Österreichern).

Eine Meldebestätigung über einen Hauptwohnsitz in Wien,

Eine Heiratsurkunde der Föderativen Republik Brasilien über die Eheschließung der BF mit Herrn XXXX , geb. XXXX , STA Österreich am XXXX 2015; Eine Heiratsurkunde der Föderativen Republik Brasilien über die Eheschließung der BF mit Herrn römisch 40 , geb. römisch 40 , STA Österreich am römisch 40 2015;

Mit Bescheid vom 4.2.2016, Zl. RGS 960/08115/ABA 1668952/2016, hat das AMS das Verfahren über den oben genannten Antrag der Beschwerdeführerin vom 30.01.2016 auf Ausstellung einer Bestätigung gemäß § 3 Abs. 8 Ausländerbeschäftigungsgesetz gemäß § 38 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) ausgesetzt. Mit Bescheid vom 4.2.2016, Zl. RGS 960/08115/ABA 1668952 aus 2016,, hat das AMS das Verfahren über den oben genannten Antrag der Beschwerdeführerin vom 30.01.2016 auf Ausstellung einer Bestätigung gemäß Paragraph 3, Absatz 8, Ausländerbeschäftigungsgesetz gemäß Paragraph 38, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) ausgesetzt.

Zur Begründung verwies das AMS auf den von der BF beim Amt der Wiener Landesregierung eingebrachten Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Aufenthaltskarte (Angehörige von Österreichern):

Ob die Beschwerdeführerin rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen sei, sei eine Vorfrage für die Prüfung der Voraussetzungen zur Ausstellung einer Bestätigung gemäß § 3 Abs. 8 Ausländerbeschäftigungsgesetz, die von der zuständigen Aufenthaltsbehörde als Hauptfrage zu entscheiden sei. Das Amt der Wiener Landesregierung, MA 35 habe darüber noch keine Entscheidung getroffen. Ob die Beschwerdeführerin rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen sei, sei eine Vorfrage für die Prüfung der Voraussetzungen zur Ausstellung einer Bestätigung gemäß Paragraph 3, Absatz 8, Ausländerbeschäftigungsgesetz, die von der zuständigen Aufenthaltsbehörde als Hauptfrage zu entscheiden sei. Das Amt der Wiener Landesregierung, MA 35 habe darüber noch keine Entscheidung getroffen.

Gegen diesen Bescheid erhob die BF fristgerecht Beschwerde, beantragte den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit ersatzlos zu beheben und führte aus, die Beschwerdeführerin sei brasilianische Staatsbürgerin und seit XXXX 2015 mit dem österreichischen Staatsbürger XXXX verheiratet. Dieser übe im Rahmen eines freien Dienstvertrages die Pflege seines schwerstbehinderten Bruders aus und habe darüber hinaus seine berufliche Tätigkeit auf den europäischen Markt ausgelegt. Gegen diesen Bescheid erhob die BF fristgerecht Beschwerde, beantragte den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit ersatzlos zu beheben und führte aus, die Beschwerdeführerin sei brasilianische Staatsbürgerin und seit römisch 40 2015 mit dem österreichischen Staatsbürger römisch 40 verheiratet. Dieser übe im Rahmen eines freien Dienstvertrages die Pflege seines schwerstbehinderten Bruders aus und habe darüber hinaus seine berufliche Tätigkeit auf den europäischen Markt ausgelegt.

Das Recht auf "Niederlassung" und "Erteilung eines Aufenthaltstitels" würden der Beschwerdeführerin aufgrund eines Rechtsaktes der Europäischen Union zukommen. Der österreichische Ehegatte der BF habe von einem durch das Unionsrecht gewährten Grundrecht Gebrauch gemacht, indem er grenzüberschreitender Dienstleistungen für Herrn XXXX im London durch Erstellung von Illustrationen für T-Shirts und Poster erbringen. Dem Ehegatten der Beschwerdeführerin komme die Rechtsposition eines Unionsbürgers zu. Zur Beurteilung des Aufenthaltsrechts der Beschwerdeführerin und zu ihrem Zugang zum Arbeitsmarkt seien die Grundsätze der Richtlinie 2004/38/EG heranzuziehen. Das Recht auf "Niederlassung" und "Erteilung eines Aufenthaltstitels" würden der Beschwerdeführerin aufgrund eines Rechtsaktes der Europäischen Union zukommen. Der österreichische Ehegatte der BF habe von einem durch das Unionsrecht gewährten Grundrecht Gebrauch gemacht, indem er grenzüberschreitender Dienstleistungen für Herrn römisch 40 im London durch Erstellung von Illustrationen für T-Shirts und Poster erbringen. Dem Ehegatten der Beschwerdeführerin komme die Rechtsposition eines Unionsbürgers zu. Zur Beurteilung des Aufenthaltsrechts der Beschwerdeführerin und zu ihrem Zugang zum Arbeitsmarkt seien die Grundsätze der Richtlinie 2004/38/EG heranzuziehen.

Das Aufenthaltsrecht der Beschwerdeführerin und ihr Zugang zum Arbeitsmarkt seien mit ihrer Eheschließung auf unionsrechtlicher Grundlage entstanden, ohne dass es eines weiteren Aktes durch eine Behörde bedürfe. Die Aufenthaltskarte nach § 54 NAG sei für das Ent- oder Bestehen des Aufenthaltsrechts der BF und für ihren Zugang zum Arbeitsmarkt nicht relevant. Es komme ihnen die lediglich deklarativer Charakter zu. Für eine wie immer geartete Entscheidung über eine Vorfrage durch eine inländische Behörde sei in diesem Zusammenhang kein Raum. Das Aufenthaltsrecht der Beschwerdeführerin und ihr Zugang zum Arbeitsmarkt seien mit ihrer Eheschließung auf unionsrechtlicher Grundlage entstanden, ohne dass es eines weiteren Aktes durch eine Behörde bedürfe. Die

Aufenthaltskarte nach Paragraph 54, NAG sei für das Ent- oder Bestehen des Aufenthaltsrechts der BF und für ihren Zugang zum Arbeitsmarkt nicht relevant. Es komme ihnen die lediglich deklarativer Charakter zu. Für eine wie immer geartete Entscheidung über eine Vorfrage durch eine inländische Behörde sei in diesem Zusammenhang kein Raum.

Der Verwaltungsgerichtshof entscheide zu vermeintlichen Vorfragen im Ausländerbeschäftigungsrecht im Übrigen stets eng. Die Beschwerdeführerin verwies auf Erkenntnis 2003/09/0051 vom 25.02.2005 wo der Verwaltungsgerichtshof festhielt, dass die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung, die -im Gegensatz zur Ausstellung einer Anmeldebescheinigung oder Aufenthaltskarte- zweifellos ein konstitutiver Rechtsakt sei, keine Vorfrage im Verfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz darstelle.

Die Behörde habe eigenständig zu beurteilen, ob die Voraussetzungen des §§ 1 Abs. 2 lit. I Ausländerbeschäftigungsgesetz zutreffen. Die Behörde habe eigenständig zu beurteilen, ob die Voraussetzungen des Paragraphen eins, Absatz 2, Litera I, Ausländerbeschäftigungsgesetz zutreffen.

In seinem Vorlagebericht führte das AMS aus, dass sich aus der Aktenlage keine Hinweise auf die Verwirklichung eines Freizügigkeitssachverhaltes ergeben hätten. Es sei daher nur der Ausnahmetatbestand des § 1 Abs 2 lit m AuslBG in Betracht gezogen worden. Das AMS legte einen Versicherungsdatenauszug betreffend den Ehemann der BF bei. In seinem Vorlagebericht führte das AMS aus, dass sich aus der Aktenlage keine Hinweise auf die Verwirklichung eines Freizügigkeitssachverhaltes ergeben hätten. Es sei daher nur der Ausnahmetatbestand des Paragraph eins, Absatz 2, Litera m, AuslBG in Betracht gezogen worden. Das AMS legte einen Versicherungsdatenauszug betreffend den Ehemann der BF bei.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Die Beschwerdeführerin ist brasilianische Staatsangehörige und mit dem österreichischen Staatsbürger XXXX verheiratet. Beide Eheleute haben ihren Hauptwohnsitz in Wien. Mit 3.2.2016 beantragte die BF bei dem AMS die Erteilung einer Ausnahmebestätigung nach § 3 Abs 8 AuslBG. Diesem Antrag legte sie neben Nachweisen über ihren inländischen Wohnsitz und ihre mit einem österreichischen Staatsbürger geschlossene Ehe eine Empfangsbestätigung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 22.1.2016 bei, mit der bestätigt wurde, dass die BF dort einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Aufenthaltskarte (Angehörige von Österreichern) gestellt habe. Die Beschwerdeführerin ist brasilianische Staatsangehörige und mit dem österreichischen Staatsbürger römisch 40 verheiratet. Beide Eheleute haben ihren Hauptwohnsitz in Wien. Mit 3.2.2016 beantragte die BF bei dem AMS die Erteilung einer Ausnahmebestätigung nach Paragraph 3, Absatz 8, AuslBG. Diesem Antrag legte sie neben Nachweisen über ihren inländischen Wohnsitz und ihre mit einem österreichischen Staatsbürger geschlossene Ehe eine Empfangsbestätigung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 22.1.2016 bei, mit der bestätigt wurde, dass die BF dort einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Aufenthaltskarte (Angehörige von Österreichern) gestellt habe.

2. Beweiswürdigung:

Der vorliegende Sachverhalt ist unbestritten. Die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt und erscheint nicht geboten.

3. Rechtliche Beurteilung

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde mit 01.01.2014 (Art. 151 Abs. 51 Z 6 B-VG) das Bundesverwaltungsgericht (Art. 129 B-VG) eingerichtet. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012,, wurde mit 01.01.2014 (Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 6, B-VG) das Bundesverwaltungsgericht (Artikel 129, B-VG) eingerichtet.

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 9 Abs. 2 Z 1 VwGVG ist belangte Behörde in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat - im vorliegenden Fall das AMS. Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG ist belangte Behörde in den Fällen des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat - im vorliegenden Fall das AMS.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 20f Abs. 1 AuslBG das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, die in Angelegenheiten des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ergangen sind, durch einen Senat, dem zwei fachkundige Laienrichter, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer, angehören. Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 20 f, Absatz eins, AuslBG das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, die in Angelegenheiten des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ergangen sind, durch einen Senat, dem zwei fachkundige Laienrichter, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer, angehören. Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 20f Abs. 1 AuslBG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice spätestens drei Monate nach deren Einlangen durch einen Senat, dem zwei fachkundige Laienrichter, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer, angehören. Im vorliegenden Fall besteht somit Senatszuständigkeit. Gemäß Paragraph 20 f, Absatz eins, AuslBG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice spätestens drei Monate nach deren Einlangen durch einen Senat, dem zwei fachkundige Laienrichter, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer, angehören. Im vorliegenden Fall besteht somit Senatszuständigkeit.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in

dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A) Aufhebung des Aussetzungsbescheides:

Gemäß § 3 Abs. 8 AuslBG hat die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Ausländern, die gemäß § 1 Abs. 2 oder aufgrund einer Verordnung gemäß § 1 Abs. 4 vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind, auf deren Antrag eine Bestätigung darüber auszustellen. Gemäß Paragraph 3, Absatz 8, AuslBG hat die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Ausländern, die gemäß Paragraph eins, Absatz 2, oder aufgrund einer Verordnung gemäß Paragraph eins, Absatz 4, vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind, auf deren Antrag eine Bestätigung darüber auszustellen.

Gemäß § 1 Abs 2 lit m AuslBG sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden auf Ehegatten und minderjährige ledige Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder) österreichischer Staatsbürger, die zur Niederlassung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl I Nr. 100/2005, berechtigt sind. Gemäß Paragraph eins, Absatz 2, Litera m, AuslBG sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden auf Ehegatten und minderjährige ledige Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder) österreichischer Staatsbürger, die zur Niederlassung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, berechtigt sind.

Gemäß § 1 Abs. 2 lit l sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden auf Ausländer, die aufgrund eines Rechtsaktes der Europäischen Union Arbeitnehmerfreizügigkeit genießen. Gemäß Paragraph eins, Absatz 2, Litera l, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden auf Ausländer, die aufgrund eines Rechtsaktes der Europäischen Union Arbeitnehmerfreizügigkeit genießen.

Der letztgenannte Ausnahmetatbestand stellt auf die gemeinschaftsrechtliche Arbeitnehmerfreizügigkeit ab und erfasst neben allen EWR-Bürgern und ihren in der Richtlinie 2004/38/EG (Unionsbürgerrichtlinie) definierten Angehörigen auch den entsprechend weiteren Kreis der Angehörigen von Österreichern, sofern Letztere einen Freizügigkeitssachverhalt gesetzt haben (Deutsch/Nowotny/Seitz, AuslBG, ÖGB_Verlag 2014, RZ27).

Angehörige von Österreichern genießen dann Arbeitnehmerfreizügigkeit und sind daher dann von der Ausnahmeregelung erfasst, wenn Letztere eines ihrer Rechte gemäß Art. 21 (Niederlassungsfreiheit) Art. 45 (Arbeitnehmerfreizügigkeit) AEUV in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ausgeübt haben und im Anschluss daran wieder nach Österreich zurückkehren. (Deutsch/Nowotny/Seitz, AuslBG, ÖGB_Verlag 2014, RZ30) Angehörige von Österreichern genießen dann Arbeitnehmerfreizügigkeit und sind daher dann von der Ausnahmeregelung erfasst, wenn Letztere eines ihrer Rechte gemäß Artikel 21, (Niederlassungsfreiheit) Artikel 45, (Arbeitnehmerfreizügigkeit) AEUV in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ausgeübt haben und im Anschluss daran wieder nach Österreich zurückkehren. (Deutsch/Nowotny/Seitz, AuslBG, ÖGB_Verlag 2014, RZ30)

Angehörige von freizügigkeitsberechtigten ÖsterreicherInnen müssen glaubhaft machen, dass ihre Bezugsperson tatsächlich einen Freizügigkeitssachverhalt gesetzt hat. Ein Freizügigkeitssachverhalt liegt vor, die Bezugsperson in einem anderen EWR-Mitgliedstaat (selbstständig oder unselbstständig) erwerbstätig war, eine Ausbildung an einer anerkannten Bildungseinrichtung absolviert hat oder sich länger als drei Monate dort aufgehalten hat. Diesbezügliche Anhaltspunkte müssen vom Antragsteller vorgebracht werden. In Einzelfällen kann das Recht auf Freizügigkeit von einem Österreicher in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt werden, ohne sich dort aufzuhalten. Auf die nachgewiesene grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat kann einen Freizügigkeitssachverhalt verwirklichen, sofern sie nachhaltig ist bzw. über einen längeren Zeitraum erfolgt (Deutsch/Nowotny/Seitz, AuslBG, ÖGB_Verlag 2014, RZ30,31):

Wie der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil C-60/00 (Carpenter) vom 11.7.2002 ausgesprochen hat, können auch gegen Entgelt erbrachte Dienstleistungen für in anderen Mitgliedstaaten ansässige Anzeigenkunden unter den Begriff der Dienstleistungen im Sinne der Art 49 EG (nun Art 56 AEUV) fallen, ohne dass der Leistungserbringer aus dem Mitgliedstaat, in dem er wohnt, ausreist, wenn diese Tätigkeit wenn die erbrachten Dienstleistungen einen erheblichen Teil seiner Erwerbstätigkeit ausmachen. Wie der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil C-60/00 (Carpenter) vom 11.7.2002 ausgesprochen hat, können auch gegen Entgelt erbrachte Dienstleistungen für in anderen Mitgliedstaaten ansässige Anzeigenkunden unter den Begriff der Dienstleistungen im Sinne der Artikel 49, EG (nun Artikel 56, AEUV) fallen, ohne dass der Leistungserbringer aus dem Mitgliedstaat, in dem er wohnt, ausreist, wenn diese Tätigkeit wenn

die erbrachten Dienstleistungen einen erheblichen Teil seiner Erwerbstätigkeit ausmachen.

Ein von der Bezugsperson in der Vergangenheit gesetzter und abgeschlossener Freizügigkeitssachverhalt begründet für den späteren Ehegatten -mangels eines aktuellen Freizügigkeitsbezugs der Bezugsperson- keinen relevanten Anknüpfungspunkt an das Gemeinschaftsrecht. (Deutsch/Nowotny/Seitz, AuslBG, ÖGB_Verlag 2014, RZ34)

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis 2009/21/0386 vom 29.09.2011 (bezogen auf einen das NAG betreffenden Fall) ausgesprochen hat, muss die österreichische Ankerperson mit einer gewissen Nachhaltigkeit von ihrer Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben. Bei der Festlegung der Nachhaltigkeitsgrenze ist auf die Rechtsprechung des EuGH zum Arbeitnehmerbegriff abzustellen. Der EuGH verlangt für die Qualifikation als Arbeitnehmer iSv Art. 39 EG (nunmehr Art. 45 AEUV) jenseits des Erfordernisses einer abhängigen Beschäftigung gegen Entgelt in einem anderen Mitgliedstaat einschränkend eine "tatsächliche und echte Tätigkeit", die keinen so geringen Umfang hat, dass es sich um eine "völlig untergeordnete und unwesentliche Tätigkeit" handelt. Dabei ist weder isoliert auf die Höhe der Vergütung abzustellen, die der Arbeitnehmer enthält, noch isoliert auf das Ausmaß der Arbeitszeit und die Dauer des Dienstverhältnisses. Es ist eine Gesamtschau vorzunehmen. Der Verwaltungsgerichtshof hat eine kontinuierlich über nahezu fünf Monate hin ausgeübte tageweise Tätigkeit (2 Tage/Woche zu je 2,5 Stunden Deutschunterricht) als nachhaltig im obigen Sinn beurteilt. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis 2009/21/0386 vom 29.09.2011 (bezogen auf einen das NAG betreffenden Fall) ausgesprochen hat, muss die österreichische Ankerperson mit einer gewissen Nachhaltigkeit von ihrer Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben. Bei der Festlegung der Nachhaltigkeitsgrenze ist auf die Rechtsprechung des EuGH zum Arbeitnehmerbegriff abzustellen. Der EuGH verlangt für die Qualifikation als Arbeitnehmer iSv Artikel 39, EG (nunmehr Artikel 45, AEUV) jenseits des Erfordernisses einer abhängigen Beschäftigung gegen Entgelt in einem anderen Mitgliedstaat einschränkend eine "tatsächliche und echte Tätigkeit", die keinen so geringen Umfang hat, dass es sich um eine "völlig untergeordnete und unwesentliche Tätigkeit" handelt. Dabei ist weder isoliert auf die Höhe der Vergütung abzustellen, die der Arbeitnehmer enthält, noch isoliert auf das Ausmaß der Arbeitszeit und die Dauer des Dienstverhältnisses. Es ist eine Gesamtschau vorzunehmen. Der Verwaltungsgerichtshof hat eine kontinuierlich über nahezu fünf Monate hin ausgeübte tageweise Tätigkeit (2 Tage/Woche zu je 2,5 Stunden Deutschunterricht) als nachhaltig im obigen Sinn beurteilt.

Bezogen auf den vorliegenden Sachverhalt ergibt sich daraus:

§ 3 Abs 8 AuslBG stellt auf die Verwirklichung eines der in § 1 Abs 2 AuslBG aufgezählten Ausnahmebestände (lit a bis lit m) ab. Paragraph 3, Absatz 8, AuslBG stellt auf die Verwirklichung eines der in Paragraph eins, Absatz 2, AuslBG aufgezählten Ausnahmebestände (Litera a bis Litera m,) ab.

Der von der BF gemäß § 3 Abs 8 AuslBG gestellte Antrag richtet sich daher gemäß seinem eindeutigen Inhalt auf die Berücksichtigung eines der in § 1 Abs 2 AuslBG aufgezählten Ausnahmebestände (lit a bis lit m). Der von der BF gemäß Paragraph 3, Absatz 8, AuslBG gestellte Antrag richtet sich daher gemäß seinem eindeutigen Inhalt auf die Berücksichtigung eines der in Paragraph eins, Absatz 2, AuslBG aufgezählten Ausnahmebestände (Litera a bis Litera m,).

Zwar legten die von der BF dem Antrag beigelegten Dokumente nahe, dass die BF nur den Ausnahmetatbestand des § 1 Abs 2 lit m AuslBG verwirklicht haben könnte. Jedoch geht aus dem an das AMS gestellten Antrag selbst nicht eindeutig hervor, dass die BF diesen Antrag auf den Ausnahmetatbestand des § 1 Abs 2 lit m AuslBG einschränken wollte. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das von der BF ausgefüllte Antragsformular nicht nach der Beantragung eines bestimmten Ausnahmetatbestandes fragt. Daraus ist für den vorliegenden Fall abzuleiten, dass die Auswahl - und damit die Verantwortung der richtigen Auswahl - der Behörde zukam. Zwar legten die von der BF dem Antrag beigelegten Dokumente nahe, dass die BF nur den Ausnahmetatbestand des Paragraph eins, Absatz 2, Litera m, AuslBG verwirklicht haben könnte. Jedoch geht aus dem an das AMS gestellten Antrag selbst nicht eindeutig hervor, dass die BF diesen Antrag auf den Ausnahmetatbestand des Paragraph eins, Absatz 2, Litera m, AuslBG einschränken wollte. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das von der BF ausgefüllte Antragsformular nicht nach der Beantragung eines bestimmten Ausnahmetatbestandes fragt. Daraus ist für den vorliegenden Fall abzuleiten, dass die Auswahl - und damit die Verantwortung der richtigen Auswahl - der Behörde zukam.

In diesem Zusammenhang ist weiters auf VwGH 21.04.2004, 2001/08/0077 zu verweisen, demzufolge Pensionsanträge unvertreter Parteien in sozialer Rechtsanwendung und im Sinne des Rechtsschutzes der antragstellenden Partei auszulegen sind. Bestehen Zweifel über die mit dem Antrag verfolgte Parteabsicht, ist der Versicherungsträger

verpflichtet, den Parteiwillen - etwa durch Vernehmung der Partei - klarzustellen. Diese Judikatur ist zwar nicht unmittelbar einschlägig. Der hier vorliegende Sachverhalt zeigt aber eine vergleichbare besondere Schutzwürdigkeit der antragstellenden Partei auf.

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen war die belangte Behörde im vorliegenden Fall nicht berechtigt, ohne weiteres ausschließlich die Beantragung des § 1 Abs 2 lit m AuslBG in Betracht zu ziehen und das Verfahren auszusetzen. Vielmehr wäre diese verpflichtet gewesen, mit der antragstellenden Partei Kontakt aufzunehmen und deren Antragsbegehren klarzustellen. Der vom AMS dagegen ins Treffen geführte Umstand, dass aus dem Versicherungsdatenauszug des Ehemannes der BF kein Hinweis darauf zu entnehmen war, dass dieser einen Freizügigkeitssachverhalt verwirklicht, überzeugt nicht: Der Dokumentation von Versicherungszeiten kommt nur deklarative Wirkung zu. Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen war die belangte Behörde im vorliegenden Fall nicht berechtigt, ohne weiteres ausschließlich die Beantragung des Paragraph eins, Absatz 2, Litera m, AuslBG in Betracht zu ziehen und das Verfahren auszusetzen. Vielmehr wäre diese verpflichtet gewesen, mit der antragstellenden Partei Kontakt aufzunehmen und deren Antragsbegehren klarzustellen. Der vom AMS dagegen ins Treffen geführte Umstand, dass aus dem Versicherungsdatenauszug des Ehemannes der BF kein Hinweis darauf zu entnehmen war, dass dieser einen Freizügigkeitssachverhalt verwirklicht, überzeugt nicht: Der Dokumentation von Versicherungszeiten kommt nur deklarative Wirkung zu.

Auch der Umstand, dass die BF verpflichtet ist, einen von ihr behaupteten Freizügigkeitssachverhalt im Sinne des § 1 Abs 2 lit I AuslBG glaubhaft zu machen, entbindet die Behörde nicht von ihrer Pflicht, jener Partei der die Beweislast obliegt, Gelegenheit zu geben, den Beweis zu erbringen. Auch der Umstand, dass die BF verpflichtet ist, einen von ihr behaupteten Freizügigkeitssachverhalt im Sinne des Paragraph eins, Absatz 2, Litera I, AuslBG glaubhaft zu machen, entbindet die Behörde nicht von ihrer Pflicht, jener Partei der die Beweislast obliegt, Gelegenheit zu geben, den Beweis zu erbringen.

Das AMS wäre angesichts der Tatsache, dass die BF einen Antrag auf Ausnahmebestätigung nach § 3 Abs 8 AuslBG gestellt hatte, und eine solche unter Berücksichtigung des § 1 Abs 2 lit m AuslBG (noch) nicht erteilt werden konnte, verpflichtet gewesen, weitere in Frage kommende Tatbestände des § 1 Abs 2 AuslBG, in Betracht zu ziehen und die antragstellende Partei zur Präzisierung ihres Antrages aufzufordern. Das AMS wäre angesichts der Tatsache, dass die BF einen Antrag auf Ausnahmebestätigung nach Paragraph 3, Absatz 8, AuslBG gestellt hatte, und eine solche unter Berücksichtigung des Paragraph eins, Absatz 2, Litera m, AuslBG (noch) nicht erteilt werden konnte, verpflichtet gewesen, weitere in Frage kommende Tatbestände des Paragraph eins, Absatz 2, AuslBG, in Betracht zu ziehen und die antragstellende Partei zur Präzisierung ihres Antrages aufzufordern.

Die im angefochtenen Bescheid vorgenommene Aussetzung des Verfahrens erfolgte nicht zu Recht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiteres ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiteres ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Antragsbegehren, Ausnahmebestimmung, Aussetzung, ersatzlose Behebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W164.2125605.1.00

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at